

Stellungnahme

Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. gegenüber der Clearingstelle EEG zu folgender Frage (Verfahren 2012/6):

Wie ist die von § 33 Abs. 1 S. 1 EEG 2012 ÄndGesBeschl vorgesehene Begrenzung der pro Kalenderjahr vergütungsfähigen Strommenge für Strom aus solarer Strahlungsenergie (sog. Marktintegrationsmodell) gemäß § 33 Abs. 1 S. 3 EEG 2012 ÄndGesBeschl bei den monatlichen Abschlägen nach § 16 Abs. 1 S. 3 EEG 2012 zu berücksichtigen?

Berlin, 29. Mai 2012

Fragestellung:

Wie ist die von § 33 Abs. 1 S. 1 EEG 2012 ÄndGesBeschl¹ vorgesehene Begrenzung der pro Kalenderjahr vergütungsfähigen Strommenge für Strom aus solarer Strahlungsenergie (sog. Marktintegrationsmodell) gemäß § 33 Abs. 1 S. 3 EEG 2012 ÄndGesBeschl bei den monatlichen Abschlägen nach § 16 Abs. 1 S. 3 EEG 2012 zu berücksichtigen?

Stellungnahme:

In Ergänzung der bisherigen BDEW-Stellungnahme vom 30. März 2012 zu diesem Verfahren nimmt der BDEW zur vorstehend genannten Frage wie folgt Stellung:

Diese Stellungnahme ergeht auf Basis des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages vom 29. März 2012 (BT-Drs. 17/8877 und 17/9152) zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien“. Dieser Gesetzesbeschluss wird in dieser Stellungnahme als „EEG 2012 n.F.“ bezeichnet. Das bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzesbeschlusses geltende EEG 2012 wird als „EEG 2012 a.F.“ bezeichnet.

Sollte sich der Gesetzesbeschluss aufgrund der Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat am 11. Mai 2012 noch ändern, ist die Stellungnahme insoweit als gegenstandslos zu betrachten.

1. Berechnung der Einspeisungsvergütung nach dem „PV-Marktintegrationsmodell“ nach § 33 EEG 2012 n.F.

Gemäß dem „PV-Marktintegrationsmodell“ nach § 33 EEG 2012 n.F. ist nur eine Teilmenge des Stroms, den eine Solarstromanlage innerhalb eines Kalenderjahres erzeugt, bei Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung nach den PV-Mindestvergütungssätzen des EEG 2012 n.F. vergütungsfähig.

Gemäß § 33 Abs. 1 EEG 2012 n.F. ist

- die Vergütung nach § 32 Abs. 2 EEG 2012 n.F.
- in jedem Kalenderjahr
- bei Anlagen mit einer installierten Leistung
 - o bis einschließlich 10 Kilowatt begrenzt auf 80 Prozent der insgesamt in diesem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge und
 - o von mehr als 10 Kilowatt bis einschließlich 1 Megawatt begrenzt auf 90 Prozent der insgesamt in diesem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge.

¹ In der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages vom 29.03.2012 (BR-Drs. 204/12).

a) Sachlicher Anwendungsbereich des § 33 EEG 2012 n.F.

Gemäß § 33 Abs. 1 EEG 2012 n.F. ist § 33 EEG 2012 n.F. nur anwendbar auf Vergütungen nach § 32 Abs. 2 EEG 2012 n.F. Solarstromanlagen mit einer Vergütung nach § 32 Abs. 2 EEG 2012 n.F. sind Anlagen, die ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind. Gebäude sind nach § 32 Abs. 4 Satz 1 EEG 2012 n.F. „selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und vorrangig dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“².

Dementsprechend ist das „PV-Marktintegrationsmodell“ nach § 33 EEG 2012 n.F. nur auf Solarstromanlagen anwendbar, die ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht worden sind. Auf Solarstromanlagen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wie z.B. „Freiflächenanlagen“ nach § 32 Abs. 1 EEG 2012 n.F., ist das „PV-Marktintegrationsmodell“ gar nicht anzuwenden.

In den Anwendungsbereich des „PV-Marktintegrationsmodells“ nach § 33 EEG 2012 n.F. fallen auch Anlagen nach § 32 Abs. 3, 1. Halbsatz, EEG 2012 n.F. Dies ergibt sich daraus, dass der Einleitungssatz von § 32 Abs. 3, 1. Halbsatz, EEG 2012 n.F. formuliert ist mit „Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet wurde, gilt Absatz 2 nur, wenn ...“. Die von § 32 Abs. 3, 1. Halbsatz, EEG 2012 n.F. erfassten Anlagen stellen somit eine Teilmenge der Anlagen nach § 32 Abs. 2 EEG 2012 n.F. dar. Wenn die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 3, 1. Halbsatz, EEG 2012 n.F. nicht zutreffen, regelt § 32 Abs. 3, 2. Halbsatz, EEG 2012 n.F., dass für diese Anlagen nicht § 32 Abs. 2 sondern Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 n.F. anzuwenden ist.

Die Anwendung des „Marktintegrationsmodells“ nach § 33 EEG 2012 n.F. auf Gebäude im Sinne von § 32 Abs. 3, 1. Halbsatz, EEG 2012 n.F. lässt sich auch der Begründung der Beschlussempfehlung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf dieses Änderungsgesetzes entnehmen³:

„Im Einleitungssatz von § 33 Absatz 1 EEG - neu - wird klargestellt, dass die Vergütungsbegrenzung sich auf die Vergütung nach § 32 Absatz 2 einschließlich der Vergütung für Gebäude im Sinne von § 32 Absatz 3 EEG bezieht.“

² Vgl. zur gleichlautenden Definition des Gebäudes in § 33 Abs. 3 EEG 2012 und 2009 sowie zur Definition einer Lärmschutzwand: Clearingstelle EEG, Verfahren 2011/10 unter folgendem Link: <http://www.clearingstelle-eeeg.de/hinwv/2011/10>

³ BT-Drs. 17/9152, S. 30 f.

Hierdurch ergibt sich für Solarstromanlagen folgende Aufstellung:

Anlagen nach	Anwendung des „PV-Marktintegrationsmodell“ nach § 33 EEG 2012 n.F.
§ 32 Abs. 1 EEG 2012 n.F.	Nein
§ 32 Abs. 2 EEG 2012 n.F.	Ja
§ 32 Abs. 3, 1. Halbsatz, EEG 2012 n.F.	Ja
§ 32 Abs. 3, 2. Halbsatz, EEG 2012 n.F.	Nein

b) Berechnung der Vergütung nach § 33 Abs. 1 EEG 2012 n.F.

Gemäß § 33 Abs. 1 EEG 2012 n.F. ist die sich nach § 32 Abs. 2 EEG 2012 ergebende Solarstrom-Mindestvergütung bei den in Frage kommenden Anlagen auf einen bestimmten Prozentsatz der innerhalb des Kalenderjahres in der Anlage erzeugten Strommenge reduziert, nämlich

- bei Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 10 Kilowatt begrenzt auf 80 Prozent und
- bei Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilowatt bis einschließlich 1 Megawatt begrenzt auf 90 Prozent

jeweils der insgesamt in diesem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge.

Für Anlagen mit einer installierten Leistung von über 1 MW erfolgt gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2012 n.F. keinerlei Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge nach dem Marktintegrationsmodell⁴.

Berechnungsbasis für den Prozentbetrag ist folglich die innerhalb des betreffenden Kalenderjahres in der betreffenden Anlage **erzeugte Strommenge**. Für die Berechnung des Prozentbetrages nicht erheblich ist demgegenüber die eingespeiste oder vom Anlagenbetreiber oder einem Dritten selbst verbrauchte Strommenge.

Da die innerhalb des betreffenden Kalenderjahres in der betreffenden Anlage erzeugte Strommenge nicht zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres berechnet werden kann, sondern von der Kalenderjahreserzeugung der Anlage abhängt, erfordert die prozentuale Deckelung der Einspeisungsvergütungen eine **Korrekturabrechnung**, die nach Abschluss eines Kalenderjahres durchzuführen ist. Dies gilt insbesondere mit Rücksicht auf die unterjährige Abschlagszahlungspflicht des Netzbetreibers nach § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 (vgl. unter c).

⁴ BT-Drs. 17/9152, S. 30.

Die Berechnung der nach den Solarstrom-Mindestvergütungssätzen vergütungsfähigen Strommenge muss für jedes Kalenderjahr separat durchgeführt werden, da sie von der Kalenderjahreserzeugung der Anlage in dem jeweiligen Kalenderjahr abhängt. Dementsprechend können Werte aus vorangegangenen Kalenderjahren, z.B. der Zeitpunkt der Reduktion der Einspeisungsvergütung wegen Überschreitung des Prozentwertes, allenfalls im Rahmen der Berechnung der Abschlagszahlungen verwendet werden.

Wird die Einspeisungsvergütung auf Basis der monatlichen Ist-Einspeisungen abgerechnet und ausgezahlt, gelten die nachstehenden Ausführungen zu Abschlagszahlungen unter c) entsprechend. Dies erfordert wie auch im Falle der Abschlagszahlungen eine 13. Monatsrechnung.

c) Berechnung der Abschlagszahlungen für Anlagen nach dem „PV-Marktintegrationsmodell“ nach § 33 EEG 2012 n.F.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 n.F. ist die Begrenzung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 n.F. im gesamten Kalenderjahr bei den monatlichen Abschlägen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 EEG 2012 zu berücksichtigen. Wie die Abschlagszahlungsbeträge danach zu bemessen sind, beurteilt sich nach der Art der Einspeisung bzw. Vermarktung der Strommenge durch den Anlagenbetreiber.

Bei einer **Volleinspeisung über das Kalenderjahr** besteht für den Anlagenbetreiber bis zum Erreichen der 80%- oder 90%-Grenze ein Vergütungsanspruch in voller Höhe nach § 32 Abs. 2 EEG 2012 n.F. Dies ergibt sich aus § 33 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 n.F., wonach der ungeminderte Vergütungsanspruch des Anlagenbetreibers nach § 32 Abs. 2 EEG 2012 n.F.⁵ nur für die in dem Kalenderjahr *jeweils zuerst eingespeiste Strommenge* gilt. Erreicht die eingespeiste Strommenge im Laufe des Kalenderjahres aber die prozentuale Deckelung, greift dann die Reduzierung nach § 32 Abs. 2 EEG 2012 n.F. auf den „tatsächlichen Monats- bzw. Jahresmittelwert des Marktwerts für Strom aus solarer Strahlungsenergie („MWSolar“ oder „MWSolar(a)“). Dementsprechend müssen die Abschlagszahlungen für diese Art der Einspeisung ab dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Absenkung auf den „MWSolar“ bzw. den „MWSolar(a)“ auf eben diesen Wert abgesenkt werden. Der Absenkungszeitpunkt ist bei Anlagen mit Anwendung der 80%-Grenze im Zweifel der November oder Dezember eines Jahres, bei Anlagen mit Anwendung der 90%-Grenze im Zweifel der Dezember eines Jahres. Die andere Variante der Berechnung der Abschlagszahlungen, nämlich eine für jeden Kalendermonat eines Jahres um 10 oder 20% gegenüber der erwarteten Volleinspeisung gleichmäßig gekürzte Abschlagszahlung, entspräche dagegen nicht dem Gesetzeswortlaut.

Wählt der Anlagenbetreiber anstelle einer Direkteinspeisung nach § 8 Abs. 1 EEG 2009/2012 eine Einspeisung über eine „**kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe**“ nach § 8 Abs. 2 EEG 2012, z.B. durch eine Einspeisung über die oder seine Kundenanlage, ist hinsichtlich der Begrenzung nach § 33 Abs. 1 EEG 2012 n.F. zu differenzieren:

⁵ Auch in Verbindung mit § 32 Abs. 3 EEG 2012 n.F.

In diesen Fällen kann es sich nur um eine Volleinspeisung handeln, wenn der Anlagenbetreiber für sämtliche Module eine Einspeisung nach § 8 Abs. 2 EEG 2012 wählt. Physikalisch von ihm zur Deckung seines Eigenbedarfs aus der Anlage bezogener Strom ist als aus dem Netz bezogener Strom anzusehen, weshalb er die Schwellenwerte in § 33 Abs. 1 EEG 2012 n.F. nicht absenken kann⁶.

Die Schwellenwerte in § 33 Abs. 1 EEG 2012 n.F. können in diesen Fällen nur abgesenkt werden, wenn der Anlagenbetreiber für einen Teil der Module oder für alle Module zu einer Überschusseinspeisung nach § 8 Abs. 1 EEG 2012 wechselt. Dann dienen diese Module vorrangig der Eigenbedarfsdeckung und – soweit sie Überschussstrom produzieren – der Überschusseinspeisung. Die Eigenbedarfsdeckung kann dann aber auch nur in dem Umfang erfolgen, wie der Anlagenbetreiber für diese Module die Überschusseinspeisung wählt. Wählt der Anlagenbetreiber nur für einen Teil der von ihm betriebenen Module die Eigenbedarfsdeckung und Einspeisung nach § 8 Abs. 1 EEG 2012, muss ein Sammelerzeugungsmessergebnis, dass die Erzeugung sämtlicher Module erfasst, nach § 19 Abs. 2 EEG 2012 auf die verschiedenen Module bzw. die Modultranchen mit und ohne Eigenbedarfsdeckung aufgeteilt werden. Daraufhin müssen die Grundsätze der Vergütungsberechnung für diese Tranchen separat in Ansatz gebracht werden. Entsprechendes gilt für die Abschlagszahlungen.

Dementsprechend ist bei einer Einspeisung über die „kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe“ nach § 8 Abs. 2 EEG 2012 eine Reduktion der Abschlagsbeträge erst bei voraussichtlichem Erreichen des Schwellenwertes nach § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 n.F. möglich.

Wählt der Anlagenbetreiber dagegen eine **Überschusseinspeisung** für bestimmte oder alle Module der von ihm betriebenen Installation und ist diese Installation einschließlich des Strombezuges des Anlagenbetreibers aus dem Netz für die allgemeine Versorgung nicht mit einer Leistungsmessung mit Datenfernübertragung ausgestattet, reduzieren sich die Eigenbedarfsstrommengen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 n.F. automatisch um die tatsächliche Eigenbedarfsdeckung durch die hierfür beim Netzbetreiber angemeldeten Module. Da aber der Umfang der tatsächlichen Eigenbedarfsdeckung dem Netzbetreiber mangels unterjähriger Datenmeldung nicht bekannt ist, muss dieser davon ausgehen, dass der Anlagenbetreiber mindestens in dem Umfang eine Eigenbedarfsdeckung betreibt, wie dies der Gesetzgeber für die betreffende Anlage nach § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzes, nämlich der Erhöhung der Eigenverbrauchsdeckung, vorgesehen hat. Dies ist dann je nach Anlage eine Eigenverbrauchsdeckung von 10 bzw. 20% der jeweiligen Erzeugung. Der Netzbetreiber kann dies seinerseits im Rahmen der Abschlagszahlung berücksichtigen, z.B. durch entsprechende prozentuale Abzüge auf Basis der Einspeisungen bzw. Erzeugungen der Anlage im vorangegangenen Kalenderjahr⁷.

Bei einer **anteiligen sonstigen Direktvermarktung** nach § 33b Nr. 3 i. V. mit § 33f EEG 2012 in Höhe des prozentualen Abzugsbetrages für die Anlage besteht der abschlagsweise

⁶ BGH, Beschluss vom 27. März 2012, Az. EnVR 8/11, vorinstanzlich: OLG Düsseldorf, ree 2011, S. 27 ff.; sowie grundsätzlich zur „kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe“: BGH, RdE 2007, S. 310 ff.

⁷ Vgl. zur Zulässigkeit der linearen Abschlagszahlungen die BDEW-Stellungnahme vom 30. März 2012, S. 8 ff., zu diesem Verfahren.

Vergütungsanspruch für den gesamten im Rahmen der Abschlagszahlung geschätzten eingespeisten, d.h. ungemindert vergütungsfähigen Strom. Wird diese anteilige sonstige Direktvermarktung über das gesamte Kalenderjahr unverändert beibehalten, erhält der Anlagenbetreiber auch für das gesamte Kalenderjahr einen abschlagsweisen Vergütungsanspruch für den gesamten im Rahmen der Abschlagszahlung geschätzten eingespeisten, d.h. ungemindert vergütungsfähigen Strom.

Wird innerhalb eines Jahres durch eine **sonstige Direktvermarktung** nach § 33b Nr. 3 EEG 2012 bereits derjenige prozentuale Anteil des Stroms, der sich geschätzt innerhalb des Kalenderjahres ergäbe, vermarktet, und kehrt der Anlagenbetreiber daraufhin wieder in die Einspeisungsvergütung zurück, bemisst sich die Abschlagszahlung für die auf die Direktvermarktung folgenden Kalendermonate auf die volle, d.h. ungeminderte Einspeisungsvergütung nach § 32 Abs. 2 EEG 2012 n.F. Hierbei kann der Betrag der sich voraussichtlich im Laufe des Kalenderjahres ergebenden Strommenge, die sich aus dem prozentualen Abzugsbetrag ergibt, unter Zugrundelegung der Vorjahresbeträge vorläufig ermittelt werden.

Es ist jedoch aus Gründen der Handhabbarkeit im Rahmen der angemessenen Abschläge auch zulässig, für diese PV-Anlagenbetreiber dieselbe Abschlagsmatrix mit Absenkung der Abschläge für die Kalendermonate November und Dezember (Anlagen bis 10 kW) bzw. Dezember (Anlagen über 10 kW bis 100 kW) anzuwenden. Gleichmaßen ist – unabhängig von der Frage der Anwendbarkeit des Marktintegrationsmodells – die Berechnung der Abschläge auf Basis einer standardisierten Normalerzeugungsmenge je kW peak (ggf. bezogen auf die Situation im Netzgebiet des Netzbetreibers) zulässig.

Eventuell zum Jahresende entstehende Differenzen zu den dann festgestellten Ist-Werten für dieses Kalenderjahr können im Rahmen der ohnehin erforderlichen 13. Monatsrechnung ausgeglichen werden. Vermarktet der Anlagenbetreiber eine zu geringe Strommenge im Laufe dieses Kalenderjahres direkt, ist die Restmenge neben der mit der ungeminderten Mindestvergütung vergütungsfähigen Strommenge und der direktvermarkteten Strommenge gemäß § 33 Abs. 2 und 3 EEG 2012 n.F. nach dem „*MWSolar*“ oder „*MWSolar(a)*“ zu vergüten. Dies hat beim „*MWSolar*“ rückwirkend ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, ab dem die Summe aus zu diesem Zeitpunkt eingespeister Strommenge und zu diesem Zeitpunkt direkt vermarkteter Strommenge die jeweils anzuwendende Schwelle von 80 oder 90% überschreitet. Ob dies zum Monatsanfang nach Überschreitung des Schwellenwertes oder sogar untermonatlich geschehen muss, ist aus § 33 Abs. 2 und 32 EEG 2012 n.F. nicht eindeutig ablesbar. Da es sich beim „*MWSolar(a)*“ um einen Kalenderjahresdurchschnittswert handelt, ist bei Anlagen ohne Ist-Daten-Erfassung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 nach § 33 Abs. 2 Satz 2 EEG 2012 n.F. ein einfacher Saldo aus der Gesamterzeugung, der Gesamteinspeisung und der direktvermarkteten Strommenge, jeweils des Kalenderjahres, zu bilden und der Restbetrag mit dem „*MWSolar(a)*“ zu vergüten.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend, wenn der Anlagenbetreiber anstelle der „sonstigen Direktvermarktung“ nach § 33b Nr. 3 EEG 2012 eine **Direktvermarktung nach „Marktprämienmodell“** nach § 33b Nr. 1 EEG 2012 vornimmt, allerdings unter Beschränkung auf die Managementprämie ab dem Zeitpunkt, ab dem die erzeugte Strommenge innerhalb dieses Kalenderjahres den Schwellenwert von 80 bzw. 90% übersteigt.

Im Falle der Zahlung von Abschlagszahlungen wie im Falle der Zahlung der Einspeisungsvergütung auf Basis der monatlichen Ist-Einspeisungen muss bei Einspeisungsvergütungen nach § 33 EEG 2012 n.F. nach der Dezember-Zahlung eine **13. Monatsrechnung als Endabrechnung für dieses Kalenderjahr** gestellt werden.

Zur weiteren Veranschaulichung können die Ausführungen in der Beschlussempfehlung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf dieses Änderungsgesetzes herangezogen werden, die die Zahlungsweise nach dem „Marktintegrationsmodell“ wie folgt begründen⁸:

„Im Einleitungssatz von § 33 Absatz 1 EEG - neu - wird klargestellt, dass die Vergütungsbegrenzung sich auf die Vergütung nach § 32 Absatz 2 einschließlich der Vergütung für Gebäude im Sinne von § 32 Absatz 3 EEG bezieht.

Mit der Änderung in § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG - neu - wird der nach dem Marktintegrationsmodell nicht geförderte Stromanteil bei kleinen Fotovoltaikanlagen bis zu 10 kW installierter Leistung von 15 Prozent auf 20 Prozent erhöht. Hierdurch wird der Anreiz für diese Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber verstärkt, die Anlagengröße noch stärker auf den Eigenverbrauch abzustimmen.

Mit der Änderung in § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG - neu - wird gegenüber dem Gesetzentwurf die Begrenzung auf 90 Prozent der erzeugten Strommenge auf Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 kW bis höchstens 1 MW begrenzt. Für Anlagen mit einer installierten Leistung von über 1 MW erfolgt keinerlei Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge nach dem Marktintegrationsmodell.

Zudem wird durch den neuen Satz 2 in § 33 Absatz 1 EEG die Vergütung nicht mehr auf die allgemein zuerst eingespeisten 90 Prozent der kalenderjährlich in der Anlage erzeugten Strommenge begrenzt. Vielmehr wird die Vergütung für diejenigen zuerst eingespeisten 90 Prozent der erzeugten Strommenge gewährt, die nicht „in sonstiger Weise“ nach § 33b Nummer 3 EEG – d.h. ohne Förderung über die Marktprämie oder durch das sogenannte Grünstromprivileg – direkt vermarktet werden. Mit dieser Regelung werden insbesondere die folgenden, beispielhaften Konstellationen erfasst:

- Ein Anlagenbetreiber, der während des gesamten Kalenderjahres den gesamten in seiner Anlage erzeugten Strom einspeist und hierfür die Einspeisevergütung geltend macht, erhält nur für die ersten 90 Prozent der insgesamt in dem Jahr in seiner Anlage erzeugten und eingespeisten Strommenge die Vergütung nach § 32 Absatz 2 bzw. nach § 32 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 EEG. Für die verbleibende Strommenge erhält er lediglich die verringerte Vergütung nach § 33 Absatz 2 EEG.
- Ein Anlagenbetreiber, der für seinen Strom ganzjährig in jedem Kalendermonat zu 90 Prozent die Einspeisevergütung in Anspruch nimmt und 10 Prozent des Stroms nach § 33b Nummer 3 EEG in Verbindung mit § 33f EEG (anteilige Direktvermarktung) direkt vermarktet, erhält für die gesamten, in der

⁸ BT-Drs. 17/9152, S. 30 f.

Einspeisevergütung eingespeisten und angedienten 90 Prozent seines Stroms die Vergütung nach § 32 EEG.

- Ein Anlagenbetreiber, der zu Beginn des Jahres für z.B. zwei Kalendermonate die gesamte in seiner Anlage erzeugte Strommenge (die bei Anlagen mit einer Leistung über 10 kW mindestens 10 Prozent der in dem gesamten Kalenderjahr erzeugten Strommenge beträgt) nach § 33b Nummer 3 EEG „in sonstiger Weise“ direkt vermarktet und anschließend mit dem gesamten in seiner Anlage erzeugten Strom in die Einspeisevergütung wechselt, hat für den gesamten in den folgenden 10 Kalendermonaten eingespeisten Strom Anspruch auf die Vergütung nach § 32 EEG.

Die Vergütungsbegrenzungen nach den Nummern 1 und 2 des Absatz 1 Satz 1 stellen keine gleitenden Begrenzungsregelungen dar, sondern gelten für Anlagen der jeweils bezeichneten Leistungsklassen jeweils für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom. Für eine Anlage mit einer installierten Leistung von über 10 kW bis höchstens 1 MW gilt die Begrenzung auf 90 Prozent, also für den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom; eine stärkere anteilige Begrenzung auf 80 Prozent für den einer installierten Leistung von 10 Kilowatt entsprechenden Stromanteil findet nicht statt.“

d) Monatliche Ist-Abrechnung anstelle einer monatlichen Abschlagszahlung

Diese Maßgaben unter c) gelten gleichermaßen auch dann, wenn der Netzbetreiber anstelle von Abschlagszahlungen konkrete Zahlungen auf monatsweise Abrechnungen anhand von Ist-Daten-Meldungen durch den Anlagenbetreiber vornimmt.

e) Vergütungszonung oder Vergütungsstufung beim „Marktintegrationsmodell“ nach § 33 EEG 2012 n.F.

Gemäß § 33 Abs. 1 EEG 2012 n.F. ist die Vergütung nach § 32 Abs. 2 EEG 2012 n.F. in jedem Kalenderjahr bei Anlagen mit einer installierten Leistung

- bis einschließlich 10 Kilowatt begrenzt auf 80 Prozent der insgesamt in diesem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge und
- von mehr als 10 Kilowatt bis einschließlich 1 Megawatt begrenzt auf 90 Prozent der insgesamt in diesem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge.

Soweit sich für die Solarstrom-Anlagen wegen Überschreitung der 10 kW-Schwelle nicht bereits nach § 32 Abs. 2 EEG 2012 n.F. unterschiedliche Vergütungssätze ergeben, die nach § 18 Abs. 2 EEG 2012 gezont werden, führt die Anwendung von § 33 EEG 2012 n.F. nicht zu einer weiteren Zonung. Vielmehr muss derjenige Abzugsbetrag (20 oder 10%) vollständig auf sämtlichen Strom aus der Anlage angewandt werden, der sich aus der Größe der Gesamtinstallation gemäß der leistungsseitigen Zusammenfassung aller Module der Installation nach § 19 Abs. 1 EEG 2012 ergibt. Sobald die Leistung der Gesamtinstallation der Solarstromanlagen nach § 19 Abs. 1 EEG 2012 daher die Grenze von 10 kWp überschreitet, ist nur noch

eine Begrenzung von 10% vorzunehmen. Bei Überschreitung von 1000 kWp ist gar keine Begrenzung mehr vorzunehmen.

Hieraus ergibt sich hinsichtlich der leistungsseitigen Zusammenfassung folgender Gesamtinstallationen von Solarstrommodulen folgende beispielhafte Aufstellung:

Gesamtleistung der PV-Installation nach § 19 Abs. 1 EEG 2012	Reduktionsbetrag nach § 33 Abs. 1 EEG 2012 n.F.
10 kWp	20%
11 kWp	10%
1001 kWp	0%

Dies ergibt sich auch aus folgenden Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen⁹:

„Eine anteilige Berechnung der vergütungsfähigen Strommenge wie bei der Vergütung für Dachanlagen nach § 32 Absatz 2 EEG erfolgt aufgrund der fehlenden Anwendbarkeit des § 18 EEG bei der vergütungsfähigen Strommenge nicht. Dies bedeutet, dass z. B. Anlagen mit einer installierten Leistung von 10 kW einen Anspruch auf 85 Prozent der in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge nach § 32 EEG haben und Anlagen mit einer installierten Leistung von 11 kW einen Anspruch auf 90 Prozent der insgesamt in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge nach § 32 EEG haben.“

sowie in der Begründung des Beschlussempfehlung des Unterausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf dieses Änderungsgesetzes¹⁰:

„Die Vergütungsbegrenzungen nach den Nummern 1 und 2 des Absatz 1 Satz 1 stellen keine gleitenden Begrenzungsregelungen dar, sondern gelten für Anlagen der jeweils bezeichneten Leistungsklassen jeweils für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom. Für eine Anlage mit einer installierten Leistung von über 10 kW bis höchstens 1 MW gilt die Begrenzung auf 90 Prozent, also für den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom; eine stärkere anteilige Begrenzung auf 80 Prozent für den einer installierten Leistung von 10 Kilowatt entsprechenden Stromanteil findet nicht statt.“

Ansprechpartner:

Ass. iur. Christoph Weißenborn

Telefon: +49 30 300199-1514

christoph.weissenborn@bdew.de

⁹ BT-Drs. 17/8877, S. 20 f.

¹⁰ BT-Drs. 17/9152, S. 30 f.